



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Förderkreis Handball Bonsweier 1993 e.V.**
Der Vereinssitz ist Mörlenbach Ortsteil Bonsweier
Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 40457 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereines ist die Förderung des Handballsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Handballsports.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Barauszahlungen werden ersetzt.
Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand werden. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, aus sachgerechten Gründen die Aufnahme eines Mitgliedes abzulehnen.
Die Aufnahme Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
Der Aufnahmeantrag ist in diesen Fällen von den Erziehungsberechtigten mit zu unterschreiben.

Für alle Mitglieder besteht Beitragspflicht.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei.
Verbindlichkeiten, gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
Der Austritt ist schriftlich, wenn möglich per Einschreiben, mitzuteilen.
Rechte irgendwelcher Art gegenüber dem Verein erlöschen mit dem Austritt.

Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages kann durch entsprechenden Vorstandsbeschluss zum Verlust der Mitgliedschaft führen.
Die Beitragsforderung bleibt von einem Ausschluss unberührt.

Bei Vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand zu hören.

Bei Nichterscheinen des betreffenden Mitgliedes beschließt der Vorstand ohne die Anhörung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und ist das Oberste Organ des Vereines.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über Anträge und künftige Vorhaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres, möglichst im 1. Quartal einzuberufen.

Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats unter Angabe der Gründe und des Zweckes einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten schriftlich gefordert wird.

Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Mörtenbacher Gemeinderundschau oder deren Nachfolger bekannt gegeben werden.

In Ausnahmefällen ist die Einladung der Mitglieder durch eine vom Vorstand beauftragte Person zulässig. In letzterem Falle muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied eine schriftliche Einladung erhält.

Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und diese mindesten 3 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzulegen.

Über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Bewerber sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu berufen. Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet den Verein nach Vorgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer
- g) dem 3. Beisitzer

Das nähere regelt die Geschäftsordnung

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung abwechselnd für 2 Jahre aus deren Mitte zu wählen.

Sie haben rechtzeitig nach Ablauf des alten Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen.
Bei ordnungsgemäß geführter Kasse erteilen Sie in der ordentlichen
Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder
die Auflösung des Vereins beschließen.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als 7 beträgt.

Das Vermögen fällt nach Auflösung des Vereins der politischen Gemeinde
Mörtenbach zu. Die politische Gemeinde Mörtenbach hat das Vermögen bei
Neugründung eines Vereins im Ortsteil Bonsweiher, der die Ziele des Förderkreises
Handball Bonsweiher verfolgt, diesem Verein zu übereignen.

.Dieser Verein muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.

Sollte sich nach 5 Jahren kein neuer Verein gegründet haben, fällt das Vermögen des
Förderkreises Handball, der Jugendhandballabteilung der SKG Bonsweiher zu

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29. Februar 2008
beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 23.05.2008
in Kraft.

Bestehende Satzungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bonsweiher, den 29.Februar 2008

Bernd Ginader
1. Vorsitzender

Kurt Wolf
stellv. Vorsitzender

Iris Nowakowski
Kassenwartin

Willi Gramlich
Schriftführer

Harald Beisel
Beisitzer

Roland Wolf
Beisitzer

Horst Zehrbach
Beisitzer